

Satzung des Fördervereins der Maria-Theresia-Volksschule Günzburg (Hauptschule) e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Maria-Theresia-Volksschule Günzburg (Hauptschule) e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Günzburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein bezweckt die
 - Unterstützung von Projekten der Erziehung sowie zur Berufsfindung und Berufsvorbereitung
 - Unterstützung der Schule bei Durchführung der Mittagsverköstigung von Schülern und in ihrem Bemühen um Ganztagsbetreuung
 - Förderung des gegenseitigen Verstehens und des besseren Miteinander von Schule und Gesellschaft
 - Förderung der Zusammenarbeit mit öffentlichen und religiösen Organisationen
 - Förderung des sozialen Miteinander von Schülern mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund.
3. Der Verein setzt sich mit geeigneten Mitteln für mehr Information und ein besseres Verständnis der besonderen Befähigungen der Hauptschüler, u.a. auch des Mittleren Schulabschlusses der Hauptschule, in der Öffentlichkeit ein. Er ist bestrebt Vorurteile abzubauen und unterstützt die Schule in ihrem Bemühen um ein positives Bild in der Öffentlichkeit.
4. Der Verein legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
 - jede volljährige Person
 - juristische PersonenMit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch den Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Austritt
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss
3. Der Austritt ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
6. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliederbeitrag sofort fällig.
3. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Den Vorstandsmitgliedern werden nur nachgewiesene Aufwendungen erstattet.
4. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt:
 - für Einzelmitglieder 10,00 EURO
 - für juristische Personen 25,00 EURO (Vorschlag!)

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere zeitlich befristete Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird durch den Beirat unterstützt.
Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.
3. Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bzw. der Beirat bleibt bis zur Wahl der Nachfolger geschäftsführend im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Beide sind alleinvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur handelt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung.
- Für jedes Geschäftsjahr die Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresberichts und die Führung der Kasse.

2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen.
Zu den Sitzungen ist schriftlich oder telefonisch unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden zu laden.
Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
4. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Bei Verhinderung tritt an seine Stelle der zweite Vorsitzende. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der erste Vorsitzende, die Kasse der Schatzmeister.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
7. Einzelausgaben, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag übersteigen, müssen vom gesamten Vorstand beschlossen werden (zum Abstimmungsmodus siehe Abs. 3).
8. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Beirats.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans.
 - Entlastung des Vorstands.
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge.
 - Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 - Festsetzung der Höhe des Betrages für Einzelausgaben über die der Vorstand ohne Zustimmung des Beirats und der Mitgliederversammlung verfügen darf.
 - Festsetzung der Höhe des Betrages für Einzelausgaben über die der Vorstand zusammen mit dem Beirat ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen darf.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Einmal in Geschäftsjahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
Sie wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, mindestens einen Monat vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, geleitet. Im Fall der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

5. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb von acht Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeitpunkt der Versammlung
 - Namen des Versammlungsleiters
 - Anwesenheitsliste
 - Tagesordnung
 - einzelne Wahl- und Abstimmungsergebnisse
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die entsprechende Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb von acht Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Günzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke der Maria-Theresia-Volksschule Günzburg (Hauptschule) zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am14.01.2004..... in Kraft.

...gez. Ruth Mayrhofer...

...gez. Ingrid Reiser.....

Unterschrift des 1. Vorsitzenden

Unterschrift des 2. Vorsitzenden